

Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte der Gemeinde Jesberg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142, zuletzt geändert durch Artikel 29 Abs. 4 des Gesetzes vom 11.12.2020 GVBl. S. 915), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2022 GVBl. S. 499), der §§ 1 bis 6 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 GVBl. S. 247), sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert Artikel 12 des Gesetzes vom 24.06.2022 (BGBl. I S. 959) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jesberg in ihrer Sitzung am 12.12.2022, nachstehende 2. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte der Gemeinde Jesberg erlassen:

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder wird von der Gemeinde Jesberg als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch seine Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In der Tageseinrichtung für Kinder werden betreut:
 - a) Kinder ab 1 Jahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in der Kinderkrippe.
 - b) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt im Kindergarten
 - c) Kinder ab 2 Jahre in einer altersübergreifenden Gruppe.

§ 2

Aufgabe

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder hat gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtung für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
Darüber hinaus bestimmt, die vom Gemeindevorstand beschlossene, pädagogische Konzeption die Aufgaben der Kindertagesstätte.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung (im Sinne des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Jesberg auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht.

§ 4

Aufnahmeantrag und -kriterien

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung und/oder der Leitung der Kindertagesstätte. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeindeverwaltung entschieden.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung (jeweils gültige Gebührensatzung und Benutzungssatzung der Gemeinde Jesberg), die privatrechtlichen Regelungen, sowie die Konzeption der Einrichtung an.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach § 3 Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes ergibt.
- (4) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter aufgenommen, die auf diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule auf Verlangen nachgewiesen wird.
- (5) Die Ganztagsplätze und die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 4 erfüllen, insbesondere, wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
- (6) Kinder, die an akut ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung eine Sonderbetreuung bedürfen können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (7) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtung für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 5

Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder ist an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet
- a) Regelbetreuungszeit in der Krippe von 07:30 bis 14:00 Uhr.
 - b) Regelbetreuungszeit im Kindergarten von 07:00 bis 14:00 Uhr.
 - c) Ganztagsbetreuung der Krippen- und Kindergartenkinder von 07:00/07:30 bis 16:00 Uhr.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Ganztagsplätze und die Mittagsverpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen; § 4 gilt entsprechend.
- (4) Im Übrigen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die über die Kernzeit

hinausgehenden Öffnungszeiten zur zusätzlichen Vor- und Nachmittagsbetreuung festzulegen.

(5) Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:

a) während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen bis zu 3 Wochen.

b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr.

c) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.

(6) Bekanntgabe bezüglich der jeweiligen Schließzeiten erfolgt durch Veröffentlichung in der KiTa-Post und durch Aushang in der Einrichtung.

(7) Die Kostenbeiträge sind während der Schließzeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.

§ 6

Notbetreuung

(1) Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum nachweislich (in schriftlicher Form z. B. durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen und/oder für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung angeboten werden. Auf die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Über die Einrichtung einer Notbetreuung während allgemeiner Schließungszeiten entscheidet der Gemeindevorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Für die Notbetreuung ist ein gesonderter Kostenbeitrag zu entrichten, der sich nach der Betreuungszeit richtet.

(4) Die Einzelheiten der Notbetreuung werden in der Tageseinrichtung für Kinder durch Aushang bekannt gemacht.

§ 7

Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

(1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.

(2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist.

(4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Einrichtung nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 8

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kinder sollen die Kindertageseinrichtung regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Einrichtungsleitung verpflichtet.
- (6) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtung für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 9:00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.
- (7) Wird vom Betreuungspersonal der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (8) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.

§ 9

Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.
- (3) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder bzw. die Gemeindeverwaltung ist nicht verpflichtet, ihr zugewandene Erklärungen, Bescheinigungen, etc. auf ihre Echtheit und Wahrheitsgehalt zu prüfen.

§ 10

Elternversammlung und Elternbeirat

Für die Elternversammlung und den Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über die Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 11

Versicherung und Haftung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle in der Tageseinrichtung für Kinder sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

(3) Für Kinder, die sich unerlaubt vom Grundstück der Tageseinrichtung für Kinder entfernen, übernehmen die gesetzlichen Versicherungen und die Gemeinde Jesberg keine Haftung. Hiervon bleibt die Haftung für die Aufsichtspflichtverletzung des Personals unberührt.

§ 12

Benutzungsgebühr

Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 13

Abmeldung

(1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Gemeindeverwaltung bzw. der Einrichtungsleitung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

(2) Bei Fristversäumung ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 4 dieser Satzung.

(5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

§ 14

Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Gebühren für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeinde Daten: Name, Anschrift, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenwirksamen Abwicklung erforderlichen Daten,
- b) Kostenbeitrag: Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
- c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutz- und

Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), sowie diese Satzung.

(2) Die Löschung der Daten erfolgt nach Ausscheiden der Kinder aus der Tageseinrichtung, es sei denn, diesem stehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten gegenüber (z.B. Abrechnungsdaten).

(3) Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach Art.13 DSGVO erhalten Sie über unsere Website unter <https://www.gemeinde-jesberg.de/datenschutz/> sowie auf Nachfrage in der Verwaltung. Für alle Anfragen bezüglich des Datenschutzes steht Ihnen unsere Datenschutzbeauftragte Frau Reuffurth (mail: madeleine.reuffurth@sicherheitstechnik-stolz.de) zur Verfügung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 29.01.2001 aufgehoben.

Jesberg, 13.12.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Jesberg



Heiko Manz
Bürgermeister